

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreise Harburg

„Schwindebeck“

vom 07. April 1948

(Amtliches Anzeigenblatt für den Kreis Harburg vom 13.04.1948, Stück 15)

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I. S. 821) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I. S. 36) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I. S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16.09.1938 (RGBl. I. S. 1181) wird, mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Lüneburg - als höhere Naturschutzbehörde - folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Landratsamt in Winsen (Luhe) mit grüner Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereiche der Gemeinden

- a) Eyendorf, Soderstorf,
- b) Döhle, Egestorf, Lübberstedt, Eyendorf, Gödenstorf, Oelstorf, Garlstorf, Vierhöfen, Salzhausen, Toppenstedt, Garstedt, Tangendorf, Brackel, Asendorf, Quarrendorf, Hanstedt, Nindorf, Ollsen, Sahrendorf, Schätzendorf,
- c) Luhmühlen, Putensen,

werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiete

- a) Schwindebeck,
- b) Garlstorfer Wald,
- c) Röndahl

dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

1. Im Bereich der im § 1 genannten Landschaftsschutzgebiete dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Eingriffe, die nach Lage und Ausführung zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen können, bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.
2. Insbesondere ist diese Genehmigung erforderlich
 - a) für die Errichtung neuer Bauwerke aller Art, auch von solchen, welche keiner Genehmigung durch die Bauaufsicht bedürfen, darunter Wochenendhäuser, Tankstellen und Verkaufsbuden, für die Vornahme baulicher Änderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten;

- b) für den Bau von Starkstromleitungen, Straßen, Parkplätzen, für die Entnahme sowie das Einbringen von Bodenbestandteilen, für die Vornahme von Grabungen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt, soweit es sich nicht um Maßnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften handelt;
 - c) für das Ablagern von Müll, Schutt, Abraum und Abfällen aller Art;
 - d) für das Anbringen von Bild- und Schrifftafeln, soweit sie nicht auf den Schutz der Landschaftsschutzgebiete hinweisen oder als Ortshinweise dienen oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten enthalten;
 - e) für , das Abbrennen und das Beschädigen der vorhandenen Hecken, Beseitigung von Bäumen und Gehölzen außerhalb des Waldes, insbesondere von Dorf- und Hofeichen, sowie für das Austrocknen von Teichen und Tümpeln;
 - f) für andere als in § 4 zugelassene Nutzungen.
3. Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 (in der Fassung des Gesetzes vom 1.12.1935) zu beseitigen.
4. Bei Genehmigung landschaftlicher Veränderungen kann die Bedingung des Ersatzes durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen gestellt werden.

§ 3

Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes ist verboten:

- a) das Lagern und Zelten an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen sowie jedes die Ruhe der Erholungsgebiete. den Naturgenuß störende Verhalten, insbesondere zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- b) die Entnahme wildwachsender Pflanzen oder Pflanzenteile, z.B. Schmuckreisig, zu gewerblichen Zwecken, unbeschadet des Sammelns von Heilkräutern u. dgl. auf Grund behördlich ausgestellter Erlaubnisscheine;
- c) freilebenden Tieren nachzustellen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen und zu töten oder Puppen, besonders Waldameisen, Larven, Eier oder Nester fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugenden Insekten

§ 4

Unberührt bleiben:

- a) Nutzungen und pflegerische Maßnahmen in der Land-, Forst- oder gewerblichen Wirtschaft, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
- c) die behördlichen wasserbaulichen Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen
- d) die Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Bäumen und Gehölzen außerhalb des Waldes.

Lesefassung

Stand: 15. Januar 2024

§ 5

Ausnahmen von den Vorschriften im § 3 dieser Verordnung können in besonderen Fällen von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Winsen (Luhe), den 7. April 1948

Landkreis Harburg als untere Naturschutzbehörde
Der Oberkreisdirektor

Anmerkungen:

Lesefassung: Dieses Dokument, bestehend aus der Verordnung und den dazugehörigen Karten, ist mit großer Sorgfalt zusammengestellt worden. Im Zweifel gilt die im jeweiligen Amtsblatt bekannt gemachte Fassung. Diese ist in der Naturschutzabteilung des Landkreises Harburg einsehbar.